

§ 8 Wissenschaftliche Aussprache

(1) ¹Wird das Promotionsverfahren weitergeführt, so vereinbart die Dekanin oder der Dekan mit dem Promotionsausschuss und der Doktorandin oder dem Doktoranden den Termin der wissenschaftlichen Aussprache. ²Hierzu lädt die Dekanin oder der Dekan mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin

- a) die Mitglieder des Promotionsausschusses, die weiteren Gutachterinnen und Gutachter und die Doktorandin oder den Doktoranden,
- b) die Mitglieder des Fakultätsrates, die weiteren Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglieder der Fakultät sind, die Mitglieder des Präsidiums und
- c) auf begründeten Vorschlag einer Gutachterin oder eines Gutachters, der Doktorandin oder des Doktoranden oder eines Mitglieds des Fakultätsrates weitere Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler ein, die nicht Mitglieder der Technischen Universität Berlin sein müssen.

³Die Dissertation liegt für die in Satz 2 genannten Personen wenigstens für die Dauer von 14 Tagen vor der wissenschaftlichen Aussprache in der Fakultätsverwaltung aus. ⁴Die Mitglieder des Promotionsausschusses, die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Mitglieder des Fakultätsrates können die Gutachten nach § 7 einsehen. ⁵Die Dekanin oder der Dekan kann den unter Satz 2 Buchstabe c) genannten Personen die Einsichtnahme in die Gutachten gestatten.

(2) ¹Die wissenschaftliche Aussprache ist universitätsöffentlich; die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses soll auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auch die Teilnahme von Personen zulassen, die nicht der Technischen Universität Berlin angehören. ²Die wissenschaftliche Aussprache findet in der Regel in deutscher oder englischer Sprache statt; der Promotionsausschuss kann Ausnahmen zulassen, sofern alle Mitglieder des Promotionsausschusses zustimmen. ¹ ³Während der ganzen Aussprache ist die Anwesenheit des oder der Doktorand*in und aller Mitglieder des Promotionsausschusses erforderlich. ⁴In besonders begründeten Einzelfällen können mit Einverständnis des/der Doktorand*in und der anderen Mitglieder des Promotionsausschusses und im Einvernehmen mit der Dekanin/dem Dekan externe Gutachter*innen per Bild- und Tonübertragung zugeschaltet werden. ⁵Sie gelten dann in dieser Form als anwesend. ² ⁶Eine gleichzeitige wissenschaftliche Aussprache mit mehreren Doktorandinnen und Doktoranden ist ausgeschlossen.

1

¹ Die Neuregelung soll dem häufigen Wunsch und auch der Praxis Rechnung tragen, dass auch Familienangehörige oder Freunde von Doktorand*innen an der Aussprache teilnehmen können sofern das die Durchführung der Aussprache nicht stört. Zudem war bei der alten Regelung war missverständlich, worauf genau sich „Ausnahmen“ beziehen.

² Die grundsätzliche Möglichkeit, externe Gutachter*innen digital zuzuschalten soll die Möglichkeiten der Einbindung auch internationaler Gutachter*innen ermöglichen, deren Reiseaufwand sonst zu groß oder unter Nachhaltigkeitsüberlegungen in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Vorteil einer Vorort-Teilnahme stehen würde. Die Bindung nicht nur an eine spezifische Begründung und das Einverständnis aller Beteiligten, sondern auch an das Einvernehmen des/der Dekan*in überlässt damit den Fakultäten weitgehende Kontrolle darüber die Regelung zu nutzen.

(3) ¹Ist der Doktorandin oder dem Doktoranden oder einem Mitglied des Promotionsausschusses die Anwesenheit bei der Wissenschaftlichen Aussprache infolge höherer Gewalt unmöglich, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und mit der Dekanin oder dem Dekan die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung vorsehen. ²Die oder der so Teilnehmende gilt als anwesend.³

(4) Werden Teilnehmer*innen nur per Bild- und Tonübertragung an der Aussprache beteiligt oder die gesamte Aussprache in virtueller Form durchgeführt, müssen die technischen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung gegeben sein und es sind das Prinzip der Mündlichkeit, der Universitätsöffentlichkeit sowie das Kollegialprinzip bei der Beratung und Entscheidung des Promotionsausschusses zu wahren.⁴

(5) ¹Die wissenschaftliche Aussprache besteht aus einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden über die Dissertation in der Regel von etwa 30 Minuten und einer daran anschließenden Diskussion mit den Gutachterinnen oder Gutachtern über die Fachdisziplin der Dissertation. ²Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses können die geladenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Anschluss an die Diskussion Fragen zum Gegenstand der Dissertation an die Doktorandin oder den Doktoranden stellen. ³Die Diskussion dauert in der Regel eine Stunde. ⁴Die wissenschaftliche Aussprache dauert mindestens 90 Minuten, maximal 120 Minuten.

(6) ¹Unmittelbar nach der wissenschaftlichen Aussprache entscheidet der Promotionsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Doktorandin oder der Doktorand die wissenschaftliche Aussprache

sehr gut,
gut,
befriedigend oder
ausreichend

bestanden hat oder ob die Promotion nach dem Ergebnis der wissenschaftlichen Aussprache nicht vollzogen werden kann. ²Außerdem fasst der Promotionsausschuss die Urteile der Gutachterinnen oder Gutachter über die Dissertation zu einem gemeinsamen Urteil

sehr gut,
gut,
befriedigend oder
ausreichend

zusammen. ³Aufgrund der gemeinsamen Urteile über die Dissertation und die wissenschaftliche Aussprache entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Promotionsverfahren insgesamt

2

³ Diese Regelung soll es möglich machen, wissenschaftliche Aussprachen auch bei extremen Krisensituationen wie der jetzigen Pandemie auch dann möglich zu machen, wenn es einem der Beteiligten oder im Extremfall sogar dem gesamten Promotionsausschuss nicht möglich ist, Vorort persönlich anwesend zu sein. Die Bindung an eine „höhere Gewalt“, die die Anwesenheit einzelner oder aller relevanter Personen nicht möglich macht, verwendet dabei einen juristischen Begriff, der diese Fälle auf Ereignisse begrenzt, die von außen kommen, nicht der eigenen Kontrolle unterliegen und auch nicht bei Anwendung größter Sorgfalt abgewendet werden können. Nur in dem Fall vor allem auch i.S. der Doktorandinnen und Doktoranden eine Aussprache und damit ein Abschluss eines Promotionsverfahrens möglich gemacht werden.

⁴ Diese Regelung ergibt sich zwingend aus der Ermöglichung wissenschaftlicher Aussprachen mit digitaler Zuschaltung einzelner Personen oder auch in komplett virtueller Form. *Anmerkung:* Der Absatz ist so zu verstehen, dass **die Verantwortung für die Sicherstellung der technischen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen NICHT bei der Doktorandin oder dem Doktoranden liegt.** Soll als ergänzender Kommentar zu Absatz 4 mit aufgenommen werden.

mit Auszeichnung bestanden (oder summa cum laude),
 sehr gut bestanden (oder magna cum laude),
 gut bestanden (oder cum laude),
 oder bestanden (oder rite)

ist. ⁴Das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ darf nur vergeben werden, wenn sämtliche Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation uneingeschränkt mit „sehr gut“ beurteilt haben und auch die wissenschaftliche Aussprache vom gesamten Promotionsausschuss uneingeschränkt mit „sehr gut“ beurteilt wird.

(7) ¹Über die wissenschaftliche Aussprache ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Ort, Datum und Dauer der wissenschaftlichen Aussprache,
- Name der Doktorandin oder des Doktorand*in
- Titel der Dissertation,
- Mitglieder des Promotionsausschusses,
- Urteil über die Dissertation,
- Themen und Verlauf der wissenschaftlichen Aussprache⁵
- Beurteilung der wissenschaftlichen Aussprache,
- Gesamturteil,
- Bemerkungen zur Veröffentlichung und die Anwesenheitsliste.
-

²Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und den Gutachterinnen oder Gutachtern unterzeichnet.

(8) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt das Ergebnis unverzüglich der Doktorandin oder dem Doktoranden mit und stellt ihr oder ihm darüber eine vorläufige Bescheinigung aus. ²Stilistische oder kleinere sachliche Änderungen der Dissertation können im Einvernehmen zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem Promotionsausschuss vereinbart werden. ³Die Dekanin oder der Dekan wird über das Gesamtergebnis der Promotion informiert und unterrichtet den Fakultätsrat im öffentlichen Teil seiner nächsten Sitzung ohne Bekanntgabe der Note über die Promotion.

(9) Kann die Promotion nach dem Ergebnis der wissenschaftlichen Aussprache nicht vollzogen werden, so kann diese spätestens nach 12 Monaten einmal wiederholt werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Wiederholung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses beantragt hat.

(10) ¹Hat die Doktorandin oder der Doktorand nach nicht bestandener wissenschaftlicher Aussprache keine Wiederholung beantragt, oder hat sie oder er die wiederholte wissenschaftliche Aussprache nicht bestanden, wird das Promotionsverfahren eingestellt. ²Die Doktorandin oder der Doktorand wird entsprechend benachrichtigt. ³Für die Bescheiderteilung gilt § 11 Abs. 4.

⁵ Die zusätzliche Aufnahme der Protokollierung von Themen und Verlauf der wissenschaftlichen Aussprache (z.B. Protokollierung von besonderen Ereignissen, wie z.B. Störungen) ergibt sich aus der allgemeinen Pflicht zur Dokumentation von Prüfungsleistungen und bildet auch eine wesentliche Voraussetzung für Durchführung eines Gegenvorstellungsverfahrens.